



Gemeinde Bockhorn

Bürgermeister Andreas Meinen

Die Fraktionsvorsitzenden des Rates

Am Markt 1

26345 Bockhorn



10.07.17

Antrag: Erneuerung der 400 m Laufbahn auf dem
Sportplatz in Bockhorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 400 m Rundlaufbahn auf dem Sportplatz an der
Hilgenholter Straße ist in keinem guten Zustand.

Sie ist holperig, uneben und deshalb gefährlich zum laufen.

Wir beantragen eine Umwandlung der Laufbahn in eine 400
m Kunststofflaufbahn, die sowohl von der Schule, als auch
von den Vereinen genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Turnverein Bockhorn

1. Vorsitzende Anke Rull
2. Vorsitzende Doris Wilken
3. Kassenwartin Ingrid Dierks



2.3.4 Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- **zur Bestandssicherung**
- **und zur Bestandentwicklung.**

Zur **Bestandssicherung** gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur **Bestandentwicklung** gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.

2.2 Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:

- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
- Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

3.2 Nicht förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.